

Geschäftszahlen:  
BKA 2023-0.423.250  
BMF 2023-0.431.371  
BMKOE 2023-0.435.435

**63/16**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

**Bundesgesetz mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben werden**

Der ORF als größtes Medienunternehmen des Landes ist auf Grund seines gesetzlichen Auftrags zu einer objektiven und vielfältigen Information sowie einem breiten Programmangebot auf allen technischen Verbreitungswegen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Entwurf werden nunmehr auch die entsprechenden Anpassungen der Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgelegt, um den öffentlich-rechtlichen Auftrag – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der privaten Medien und der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen – an das digitale Zeitalter anzupassen. Zudem war bei der Umgestaltung besonders auf die Festigung des dualen Mediensystems und die damit einhergehende Stärkung des Medienstandorts Bedacht zu nehmen. Um den ORF für die Zukunft konkurrenzfähig zu erhalten, wird der besondere Auftrag für die Online-Angebote des ORF adaptiert. Diese „Anpassung des öffentlich-rechtlichen Auftrags an das digitale Zeitalter“ ist bereits im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen und wurde mit Ministerratsvortrag vom 29. September 2021 weiter konkretisiert.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird daher etwa die Sieben-Tage-Bereitstellungsfrist von Sendungen auf der ORF-Plattform durch ein nach Sendungskategorie abgestuftes System abgelöst. Dem ORF soll es künftig auch erlaubt sein, eine Auswahl an Online-Only und Online-First-Inhalten bereitzustellen. Darüber

hinaus erhält er den Auftrag, ein speziell für die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen produziertes lineares Online-Programm anzubieten.

Zugleich wird mit den Änderungen verdeutlicht, dass sich das öffentlich-rechtliche Programmangebot im Online-Bereich von jenem der privaten Medienunternehmen zu unterscheiden hat. In der Novelle finden sich daher eine Reihe an Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass der nationale Wettbewerb durch die neu geschaffenen Möglichkeiten des ORF im Online-Bereich nicht unverhältnismäßig verzerrt wird. So wird die Überblicke- bzw. Startseite ORF.at auf ein audiovisuelles Angebot fokussiert und dadurch die Unterscheidung von Online-Angeboten der Zeitungsverlage stärker akzentuiert. Weiters wird die Kooperation des ORF mit privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – gestärkt. Hinzu kommen neue Werbebeschränkungen im Hörfunk- und Online-Bereich.

In Folge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 30. Juni 2022 wurde zudem auch eine Neuregelung der Finanzierung des ORF nötig, da die geltende Finanzierungsregelung des ORF vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Mit Ministerratsvortrag vom 23. März 2023 hat sich die Bundesregierung dazu bekannt, mit 1. Jänner 2024 einen ORF-Beitrag einzuführen, der deutlich günstiger sein wird, als die bisherige GIS-Gebühr. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird daher auch die Finanzierung des ORF neu geregelt und ein „ORF-Beitrag“ für jeden Hauptwohnsitz eingeführt.

Im Entwurf wird § 31 ORF-G, in dem bisher die Festlegung des Programmentgelts normiert wird, entsprechend angepasst. Ausgehend vom bisherigen System – basierend auf dem unionsrechtlich zwingenden Nettokostenprinzip, wonach der Beihilfenbetrag auf jenes Ausmaß zu begrenzen ist, das zur Finanzierung der beauftragten Tätigkeit erforderlich ist („Verbot der Überkompensation“) – werden die Modalitäten der Festlegung sowie die Höhe des ORF-Beitrages (anstelle des bisherigen Programmentgelts) geregelt.

Durch das gegenständliche Vorhaben soll die Ungleichverteilung der Finanzierungslast beseitigt und die „Streaming-Lücke“ geschlossen werden. Es wird eine Neukonzeption der Beitragspflicht vorgesehen, indem im privaten Bereich an die Adresse des Hauptwohnsitzes und im betrieblichen Bereich an die Kommunalsteuerpflicht angeknüpft wird. Durch den erweiterten Adressatenkreis reduziert sich der auf den Einzelnen entfallene Beitrag. Das derzeitige Programmentgelt soll in ORF-Beitrag umbenannt werden, welcher nach wie vor durch eine beliebige Gesellschaft eingehoben werden soll und dem ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages direkt zukommen soll. Die

derzeitigen Vor-Ort-Kontrollen sollen durch eine weitestgehend automatisierte Erhebung der Beitragsschuldner entfallen, ebenso soll das Verfahren zur Beitragsbefreiung effizienter und für die Antragsteller einfacher gestaltet werden.

Zudem sind verstärkte Transparenzmaßnahmen, die den ORF unter anderem zur Veröffentlichung der ausbezahlten Gehälter verpflichten, vorgesehen. Dadurch soll dem Anliegen der Öffentlichkeit auf stärkere Transparenz bei der Verwendung der eingehobenen Mittel Rechnung getragen werden. Indem die Rundfunkgebühr sowie die derzeit auf das Programmengelt eingehobene Umsatzsteuer entfallen, wird eine weitere Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen erreicht.

Darüber hinaus sollen die sich aus der Neukonzeption des ORF-Beitrags notwendigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgenommen und die dem ORF anlässlich des teilweisen Verlustes des Vorsteuerabzuges gewährte Kompensation finanzausgleichsrechtlich neutralisiert werden.

Im Zuge der Umstellung der bisherigen Finanzierung des ORF auf einen ORF-Beitrag sollen zudem der bisher im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geregelte Kunstförderungsbeitrag als Bundesabgabe entfallen und entsprechende finanzielle Mittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die Kunst- und Kulturförderung bereitgestellt werden. Die ebenfalls im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 verankerten Regelungen betreffend die Bundesabgaben zur Finanzierung der Aufgaben des Künstler-Sozialversicherungsfonds werden direkt in das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz übernommen, sodass das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 entfallen kann. Im Zuge dessen wird im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz überdies eine Ausnahmeregelung geschaffen, die etwaige Nachteile durch einen Einnahmenentfall während der Pandemie-Jahre 2020-2022 ausgleichen soll.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt den Vorblättern und den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, der Textgegenüberstellung und den Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zuleiten.

14. Juni 2023

MMag. Dr. Susanne Raab  
Bundesministerin

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister